


11. Januar 2022

An die Mitgliedsvereine des Stadtsportbundes Wuppertal e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Sportfreundinnen und Sportfreunde,

die neue Coronaschutzverordnung des Landes NRW tritt am Donnerstag, 13. Januar 2022 in Kraft, gilt bis zum 7. Februar 2022 und trifft für den Sportbetrieb folgende Regelungen, die der Landessportbund in dieser Tabelle zusammengefasst hat:

Orientierungshilfe zum Sportbetrieb in NRW auf Grundlage der CoronaSchVO NRW wirksam ab 13.01.2022				
Erlaubter Sportbetrieb	Kinder bis zum Schuleintritt	Kinder und Jugendliche bis zum 16. Geburtstag	Schüler*innen ab dem 16. Geburtstag	Jugendliche die keine Schüler*innen mehr sind und Erwachsene
draußen: 2G (ausschließlich geimpft und genesen)	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen) Altersnachweis* ggf. erforderlich	Immunisierten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen) Altersnachweis* erforderlich	Müssen die 2G Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen) Personen müssen immunisiert sein, Schultest gilt nicht als Immunisierungsnachweis	Müssen die 2G Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen)
drinnen: 2G+ (ausschließlich geimpft und genesen mit zusätzlichem Test oder Boosterimpfung)	Immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen/getestet) Altersnachweis* ggf. erforderlich Eltern-Kind-Angebote: Eltern fallen unter die 2G+ Regel wenn sie aktiv am Sportgeschehen teilnehmen Kinder Begleitung/ Hilfe bei Umkleide: Begleitperson 2G (Zuschauerregelung) Zutritt zu Hallenbädern nur mit 2G+	Immunisierten und getesteten Personen gleichgestellt (geimpft/genesen/getestet) Altersnachweis* erforderlich	Müssen die 2G+ Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen und getestet) Personen müssen immunisiert sein, Schultest gilt nicht als Immunisierungsnachweis Das zusätzliche Testerfordernis "+*" kann durch einen Schul-Testnachweis (Schülerausweis ist ausreichend) oder eine Boosterimpfung erfüllt werden Vor-Ort-Testungen durch die Vereine sind möglich	Müssen die 2G+ Vorgaben erfüllen (geimpft oder genesen und getestet oder geboostert) Vor-Ort-Testungen durch die Vereine sind möglich
Trainer*innen Übungsleiter*innen	Müssen 2G Status (immunisiert) oder einen offiziellen Test nachweisen, der nicht älter als 24 Stunden (Antigen- Schnelltest) bzw. 48 Std. (PCR Test) ist. Bei fehlender Immunisierung muss bei der gesamten Ausübung der Tätigkeit eine Maske getragen werden.			
Zuschauer	- 2G (drinnen und draußen) - Bei mehr als 250 Personen darf die zusätzliche Auslastung nur 50% der über 250 Personen hinausgehenden Höchstkapazität liegen; insgesamt sind höchstens 750 Personen zugelassen. - Die vorgenannten Zahlen umfassen Sportler und Zuschauer. Personal (Trainer, UL, Schiedsrichter, Sicherheitskräfte etc.) werden nicht mitgezählt. Profisportler gelten als Beschäftigte und werden ebenfalls nicht mitgezählt. - Wenn keine oder nicht ausreichend Sitzplätze vorhanden sind, dürfen Stehplätze besetzt werden.			
Ligen und Wettkämpfe	Übergangsweise ist die Teilnahme für Nicht-Immunisierte an offiziellen Ligen und Wettkämpfen (incl. Training) auch mit einer ersten Impfung und zusätzlichem PCR Test (48 Stunden) möglich. Teilnahme von Nicht-Immunisierten Profisportlern auch weiterhin mit PCR Test (48 h) möglich.			
*Altersnachweis: durch Kinder-/Personalausweis, Schülerausweis oder ähnliches, Erklärung der Eltern				

Auf Basis der CoronaSchVO gültig ab 13.01.2022; Stand 11.01.2022

Zusätzlich zur vorstehenden Tabelle unsere folgende Info:

Das Angebot einer Vor-Ort-Testung ist gemäß der Coronaschutzverordnung **nicht verpflichtend** und muss durch die Einrichtungen, Angebote, Veranstalter und Vereine **nicht kostenfrei angeboten werden!**

Für die Vor-Ort-Testungen finden Sie hier den entsprechenden Auszug aus der **Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“ zur CoronaSchVO NRW:**

III. Regelungen für beaufsichtigte Selbsttests

1. *Selbsttests unter Aufsicht müssen von einer fachkundigen, geschulten oder unterwiesenen Person überwacht und entsprechend den Herstellerangaben des Test-Kits (Ablauf, Temperatur etc.) vorgenommen werden. Es muss sich um zugelassene Selbsttests handeln und eine Kontrolle und Aufnahme der persönlichen Daten muss anhand eines Ausweisdokumentes erfolgen*.*

2. Die noch nicht getestete Person muss sich bis zur Feststellung des Ergebnisses abgesondert von anderen Beschäftigten und Gästen/Teilnehmenden aufhalten – im Außenbereich oder in einer getrennten Räumlichkeit oder mit Abtrennung durch Plexiglas oder vergleichbare bauliche Anlagen.

3. Zutritt ist **erst nach Auswertung** eines Tests zu gewähren, soweit das Testergebnis negativ ist. Bei einem positiven Testergebnis ist der Zutritt zu untersagen.

4. Mindestinhalte der Unterweisung sind: Die unterwiesene Person muss
a) den jeweiligen Beipackzettel lesen, verstehen und anwenden können,
b) die Auswertung des Testergebnisses beherrschen und die Folgen positiver/negativer Testergebnisse kennen,
c) die Befolgung der AHA-L Regeln bei der Testung beherrschen sowie
d) die Bedingungen zur Lagerung, Mindesthaltbarkeit und Anwendung kennen.

5. Das Ergebnis ist für den Zeitraum der Nutzung des Angebots bzw. den Zeitraum der Teilnahme an der Veranstaltung zu dokumentieren und danach zu vernichten. Die Dokumentation der beaufsichtigten Selbsttests ist bei einer Kontrolle den berechtigten Personen vorzulegen. Ein von einem Anbieter ausgestellter Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden. Ein bei dem Anbieter vorgenommener negativer Test ist nur zur Nutzung für genau dieses Angebot und höchstens für die Dauer von 24 Stunden gültig.

6. Eine videoüberwachte Vornahme des beaufsichtigten Selbsttests ist unzulässig! Der beaufsichtigte Selbsttest muss vor Ort bei dem jeweiligen Anbieter des Angebotes bzw. der Dienstleistung unter Aufsicht einer von ihr oder ihm beauftragten Person zur Teilnahme an der Veranstaltung/Nutzung des Angebots durchgeführt werden; d.h. ein gegenseitiges Testen und Beaufsichtigen von Gästen/Teilnehmenden ist unzulässig.

* Ausweisdokumente können sein: ein Personalausweis, ein Aufenthaltstitel oder ein anderes amtliches Ausweisdokument, welches neben einem Lichtbild den Namen, das Geburtsdatum und die aktuelle Anschrift beinhaltet.

Link zur Coronaschutzverordnung: https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_coronaschvo_vom_11.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf

Link zur Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzregeln“:
https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/2022-01-11_anlage_zur_coronaschvo_vom_11.01.2022_lesefassung_mit_markierungen.pdf

Viele Grüße

Alexandra Szlagowski
Leiterin Sport- und Bäderamt
Stadt Wuppertal
Hubertusallee 4
42117 Wuppertal
Telefon 0202-563-4042
E-Mail sport-baeder@stadt.wuppertal.de
Internet: <https://www.wuppertal.de>

Volkmar Schwarz
Geschäftsführer
Stadtsportbund Wuppertal e.V.
Bundesallee 247
42103 Wuppertal
Telefon 0202-456055
E-Mail skb-wuppertal@t-online.de
Internet: <https://stadtsportbund-wuppertal.de>